

**Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),**

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

**iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),**

Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

- einerseits -

und

**IG Metall Vorstand,**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

- andererseits -

vereinbaren zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) vom 22.05.2012 folgende Protokollnotizen:

**1. Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel, § 2 Abs. 2 TV BZ ME**

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

**2. Auslegung zur Unterbrechungsregelung, § 2 Abs. 2 TV BZ ME**

Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

**3. Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 4 TV BZ ME**

§ 2 Abs. 4 TV BZ ME ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

Frankfurt, den 07.09.2012

Bundesarbeitgeberverband  
der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Industriegewerkschaft Metall

iGZ Interessenverband Deutscher  
Zeitarbeitsunternehmen e.V.